

Amtsgericht Neuwied

Vollstreckungsgericht

Az.: 13 K 4/26

Neuwied, 27.10.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 18.12.2026	09:00 Uhr	121, Sitzungssaal	Amtsgericht Neuwied, Hermannstraße 39, 56564 Neuwied

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Heddesdorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Heddesdorf	Flur 16, Nr. 138/4	Erholungsfläche Langendorfer Straße	12	9246 BV 1
2	Heddesdorf	Flur 16, Nr. 139/1	Erholungsfläche Langendorfer Straße	112	9246 BV 2
3	Heddesdorf	Flur 16, Nr. 389/140	Gebäude- und Freifläche Langendorfer Straße 25	324	9246 BV 3
4	Heddesdorf	Flur 16, Nr. 416/140	Erholungsfläche Langendorfer Straße	136	9246 BV 4
5	Heddesdorf	Flur 16, Nr. 418/139	Erholungsfläche Langendorfer Straße	31	9246 BV 5

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück;

Verkehrswert:

561,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 5.389,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

bebaut mit einem Einfamilienhaus;

Verkehrswert: 162.687,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 6.362,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 1,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.03.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.